



# ***Statuten***



## Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz .....	2
II.	Zweck.....	2
III.	Verhältnis zum Dachverein TV Thun .....	3
IV.	Zugehörigkeit zu Verbänden .....	4
V.	Mitgliedschaft .....	4
VI.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
VII.	Leitung der RG TV Thun .....	6
VIII.	Finanzen.....	9
IX.	Verschiedenes .....	10
	Anhänge .....	12



## **I. Name und Sitz**

---

### **Art. 1 Name**

Die Rhythmische Gymnastik TV Thun (RG TV Thun) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB und dem Turnverein Thun 1839 angeschlossen.

### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil der RG TV Thun ist Thun.

## **II. Zweck**

---

### **Art. 3 Zweck**

Die RG TV Thun fördert das Turnen nach den Richtlinien des Ressorts Rhythmische Gymnastik des STV (Schweiz. Turnverband). Sie fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basierend auf den Grundlagen von Jugend + Sport.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Ethik**

Die RG TV Thun setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Die RG TV Thun anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Die RG TV Thun unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Gymnastinnen, Coaches, Betreuer/innen, Leiter/innen und Funktionär/innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Ausserdem bilden die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» die Grundlage für die Aktivitäten der RG TV Thun. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2 Sport rauchfrei



### **III. Verhältnis zum Dachverein TV Thun**

---

#### **Art. 5 Verhältnis**

Die RG TV Thun ist dem Dachverein TV Thun als Unterverein angeschlossen.

#### **Art. 6 Statuten**

Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für die RG TV Thun verbindlich.

Die vorliegenden Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Dachvereins TV Thun stehen. Im Widerspruchsfall gelten die Statuten des Dachvereins TV Thun.

Statuten und Statutenänderungen der RG TV Thun müssen dem Gesamtvorstand des Dachvereins TV Thun zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### **Art. 7 Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder der RG TV Thun ab dem 16. Lebensjahr sind Mitglieder beim Dachverein TV Thun.

#### **Art. 8 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder der RG TV Thun ab dem 16. Lebensjahr haben dem Dachverein TV Thun die durch die Hauptversammlung des Dachvereins festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 9 Rechte**

Die RG TV Thun kann beim Gesamtvorstand des TV Thun Unterstützung beantragen (z.B. bei der Organisation von Anlässen).



## **Art. 10 Pflichten**

Die RG TV Thun unterstützt den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also den Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen.

Sie legen ihm jährlich Rechenschaft ab mit:

- Jahresbericht
- Tätigkeitsprogramm
- Jahresrechnung und Bilanz

Beschlüsse, die den Dachverein TV Thun betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

## **IV. Zugehörigkeit zu Verbänden**

---

### **Art. 11 Verbände**

Die RG TV Thun ist Mitglied beim TBO (Turnverband Berner Oberland) und dem STV (Schweiz. Turnverband).

## **V. Mitgliedschaft**

---

### **Art. 12 Mitgliederkategorien**

Die RG TV Thun umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder

### **Art. 13 Eintritt**

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Mädchen bis zum 16. Lebensjahr können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von der RG TV Thun als Mitglieder aufgenommen werden.

### **Art. 14 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich, nur auf das Ende des Semesters möglich. Als Semester gelten die Zeiträume vom 1. Februar bis 31. Juli und vom 1. August bis 31. Januar.

Der Austritt ist vor dem Beginn des nächsten Semesters schriftlich einzureichen. Austretende schulden den gesamten Betrag für das angebrochene Semester.



#### **Art. 15 Gönner**

Gönner unterstützen die RG TV Thun ideell und finanziell, sind jedoch keine Mitglieder der RG TV Thun. Gönner haben Anrecht auf die Zustellung des Vereinsorgans gegen eine allfällige Kostenbeteiligung und werden zu den Anlässen der RG TV Thun eingeladen.

#### **Art. 16 Streichung**

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber der RG TV Thun nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben.

Die betreffenden Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.

#### **Art. 17 Ausschluss**

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen der RG TV Thun verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist ihnen zu eröffnen.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder wieder in den Verein aufgenommen werden.

### **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

#### **Art. 18 Vereinsstatuten**

Jedes neu eintretende Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Statuten.

#### **Art. 19 Stimm- und Wahlrecht**

Mitglieder sind ab Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht der unter 16-jährige Mitglieder kann durch die Eltern wahrgenommen werden.



## **Art. 20 Beachtung der Statuten und der Beschlüsse**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und seine Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

## **Art. 21 Beitragspflicht RG TV Thun**

Alle Mitglieder haben die durch die Haupt- und Mitgliederversammlung der RG TV Thun festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

## **VII. Leitung der RG TV Thun**

---

### **Art. 22 Organe**

Die Organe der RG TV Thun sind:

- Die ordentliche Haupt- oder Mitgliederversammlung
- Die ausserordentliche Haupt- oder Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

### **Art. 23 Haupt- oder Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ der RG TV Thun ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand anfangs jeden Jahres einberufen.

### **Art. 24 Geschäfte**

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz der RG TV Thun
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge der RG TV Thun
- Genehmigung des Voranschlages der RG TV Thun
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes



### **Art. 25 ausserordentliche Haupt- oder Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung während eines Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

### **Art. 26 Einberufung HV - Anträge**

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten/in einzureichen.

Alle in dieser Form einberufenen Hauptversammlungen sind beschlussfähig.

### **Art. 27 Durchführung HV - Beschlussfassung**

Über die bekannt gegebenen Traktanden wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder geheime Abstimmungen beschliessen. Rückkommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. In offener Abstimmung bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 28 Vorstand**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Technische Leitung
- Allfällige weitere Mitglieder





Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anwendung der Statuten
- Vertretung der RG TV Thun nach aussen (Verbände, Behörden, Institutionen und Presse)
- Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung der RG TV Thun
- Koordination und Vorbereitung von Vereinsanlässen
- Erlassen von Pflichtenheften
- Wahl der Delegierten für die Versammlung der Verbände
- Vorbereitung und Durchführung von Propagandaaktionen

### **Art. 29 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident/in zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Im Übrigen ist jeder Mitarbeiter auf seiner Stufe, innerhalb seines Kompetenzbereiches, zeichnungsberechtigt.

### **Art. 30 Dringliche Geschäfte**

Dringliche, in die Kompetenz der Hauptversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der folgenden Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und in der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 31 Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/in so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Vorstandes ein Protokoll geführt.



### **Art. 32 Rechnungsrevisoren**

Für die Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, der Vermögensbestände und Investitionen über sämtliche Werte, sind die Revisoren zuständig.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über ihren Befund erstatten die Revisoren der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **VIII. Finanzen**

---

### **Art. 33 Einnahmen**

Die Einnahmen der RG TV Thun bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen von Gymnastinnen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Überschüssen aus Anlässen
- Beiträgen aus J+S (Jugend- und Sportfonds)
- Legaten und Vermächtnissen, sofern sie nicht für bestimmte Zwecke festgelegt sind
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- Übrige Einnahmen und Beiträge

### **Art. 34 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 35 Zahlungsfrist**

Die Mitgliederbeiträge werden ½-jährlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen.



### **Art. 36 Ausgaben**

Die Ausgaben der RG TV Thun richten sich nach dem durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlag und bestehen im Wesentlichen aus:

- Beitrag an den Dachverein TV Thun
- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Wettkampf- und Turnfestkosten
- Materialanschaffungen
- Leiterentschädigungen
- Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes
- übrigen Ausgaben

dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Hauptversammlung zur Verfügung.

## **IX. Verschiedenes**

---

### **Art. 37 Statuten**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet.

Die Revision ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder zu beschliessen.

### **Art. 38 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter neun gesunken ist, keine Trainerinnen oder zu wenige Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

Die Auflösung der RG TV Thun muss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Vermögenszuweisung gelten die Bestimmungen des STV bzw. des TBO.

### Art. 39 Datenschutz und Sicherheit

Die RG TV Thun beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Sie stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

### Art. 40 Überarbeitete Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29.08.2013

### Art. 41 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12.03.2024 angenommen.

Thun, 12.03.2024

Präsidentin RG TV Thun

Kassierin RG TV Thun

Genehmigt durch den Gesamtvorstand des Dachvereins Turnverein Thun und des TBO

Thun, 12.03.2024

Präsident TV Thun

  
A. CHRISTEN

Vorstandsmitglied TV Thun

Frédérique Vanetti  
Chefin Spitzensport TBO



## Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierten Bestandteil der Statuten.

### Anhang 1 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

#### 1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5. Erziehung zur Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### 7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

#### 8. Verzicht von Tabak und Alkohol während des Sports!

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### 9. Gegen jegliche Form von Korruption!

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.



## **Anhang 2 Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/HV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).